

## **Entschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Löbau**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau hat in seiner Sitzung am 01.11.2018 auf der Grundlage des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG), erlassen als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl S. 245, 647), in der Fassung vom 01.09.2015 (Sächs. GVBl. S. 466) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. 2005 Nr. 9, S. 291, rechtsbereinigt mit Stand vom 15. September 2012 (SächsGVBl. S. 458) und der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) seit dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung (SächsGVBl. 2018 Nr. 4, S. 62)

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Löbau mit den Ortsfeuerwehren

- Freiwillige Feuerwehr Löbau Ortsfeuerwehr Löbau
- Freiwillige Feuerwehr Löbau Ortsfeuerwehr Ebersdorf
- Freiwillige Feuerwehr Löbau Ortsfeuerwehr Großdehsa
- Freiwillige Feuerwehr Löbau Ortsfeuerwehr Kittlitz
- Freiwillige Feuerwehr Löbau Ortsfeuerwehr Lautitz

### **§ 2 Aufwandsentschädigung für Einsätze**

- (1) Für Auslagen erhalten freiwillige Angehörige eine Pauschale als Entschädigung pro Einsatz gestaffelt nach der Einsatzdauer:

<b>Einsatzdauer</b>		bis	3 Stunden	4,50 €
<b>Einsatzdauer</b>	über	3 Stunden	bis 6 Stunden	7,00 €
<b>Einsatzdauer</b>	über	6 Stunden	bis 12 Stunden	12,00 €
<b>Einsatzdauer</b>	über	12 Stunden		14,50 €

- (2) Der Berechnung der Zeit wird die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen zu Grunde gelegt.

### **§ 3 Aufwandsentschädigung für Bereitschaftsdienste**

- (1) Der diensthabende Einsatzleiter der Ortsfeuerwehr Löbau erhält an den Wochenenden und an gesetzlichen Feiertagen eine Aufwandspauschale in Höhe von 30,00 € pro Tag.

- (2) Bei festgelegten Bereitschaftsdiensten im Feuerwehrgerätehaus erhalten die freiwilligen Angehörigen eine Entschädigungspauschale nach § 2 Abs.1 und 2.

#### **§ 4**

##### **Aufwandsentschädigung für Funktionsträger**

- (1) Die freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr erhalten entsprechend ihrer Funktion nachfolgende Aufwandsentschädigung:

1.	der Stadtwehrleiter	monatlich	90,00 €
2.	die Stellvertreter des Stadtwehrleiters	monatlich	65,00 €
3.	die Ortswehrleiter	monatlich	55,00 €
4.	die Stellvertreter der Ortswehrleiter	monatlich	35,00 €
5.	die Zugführer auf Grundlage Ihrer Bestellung	monatlich	25,00 €
6.	die Jugendwarte	monatlich	30,00 €
7.	die Stellvertreter der Jugendwarte	monatlich	20,00 €
8.	die Gerätewarte	monatlich	30,00 €
9.	die Atemschutzgerätewarte	monatlich	30,00 €
10.	die Einsatzkräfte für den Dauerbetrieb der des Funkmeldeempfängers	jährlich	15,00 €

- (2) Der hauptamtliche Gerätewart / Mitarbeiter Ordnungsverwaltung – Feuer- und Zivilschutz erhält keine Entschädigung, wird der von einem ehrenamtlichen Gerätewart vertreten, erhält dieser für die Zeit der Vertretung die nach § 4 Abs. 1 festgelegte Entschädigung.
- (3) Werden mehrere Funktionen wahrgenommen, wird nur die jeweils höhere Entschädigung gewährt.

#### **§ 5**

##### **Entschädigung für Brandschutzwachen**

- (1) Für Brandschutzwachen bei Veranstaltungen wird pro Wachposten eine Entschädigung von 7,50 € pro Stunde gezahlt.
- (2) Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet.

#### **§ 6**

##### **Wegfall der Aufwandsentschädigung**

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 entfällt:

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

## **§ 7**

### **Verdienstaufschlag bei ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben entsprechend § 62 Abs.1 SächsBRKG Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für den Zeitraum des Einsatzes, der Übung oder der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen während der Arbeitszeit durch den Arbeitgeber.  
Der private Arbeitgeber erhält nach § 62 Abs. 1 und 2 SächsBRKG das gezahlte Arbeitsentgelt für Einsätze, Übungen sowie Aus- und Fortbildungen, die während der Arbeitszeit angefallen sind, einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung, auf Antrag von der Großen Kreisstadt Löbau zurück erstattet.
- (2) Der Erstattungsbetrag für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, welche nicht Arbeitnehmer sind, wird geregelt durch die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 SächsGVBl. 2005 Nr. 9, S. 291 in der jeweilig geltenden rechtsbereinigten Fassung.  
Die Höhe des Verdienstaufschlags ist glaubhaft zu machen.

## **§ 8**

### **Reisekosten**

Reisekosten für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen außerhalb der Großen Kreisstadt Löbau werden für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr nach dem Sächsischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung auf Antrag gewährt.

## **§ 9**

### **Sonstige Vergünstigungen**

- (1) Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können folgende Einrichtungen, welche sich in der Trägerschaft der Großen Kreisstadt Löbau befinden, bei Vorlage eines gültigen Feuerwehrdienstausweises kostenfrei nutzen:
1. Freibad
  2. Museum
- (2) Den Angehörigen der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Löbau, als auch der Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Löbau kann die Möglichkeit eingeräumt werden, bei eigenen Familienfeiern sowie Familienfeiern ihrer unmittelbaren Familienangehörigen die Räume in den Sozialbereichen in den Gerätehäusern kostenfrei zu nutzen. Die Nutzung ist bei den Mitarbeitern der Ordnungsverwaltung rechtzeitig schriftlich zu beantragen.  
Die Ablehnung des Antrages ist aus sicherheitstechnischen und versicherungstechnischen Gründen möglich.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Entschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Löbau vom 06.12.2001 in Verbindung mit der der 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Löbau vom 06.07.2006 und der 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Löbau vom 03.04.2008 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Vergünstigungen für Kameraden des aktiven Dienstes der Freiwilligen Feuerwehr Löbau vom 05.10.2007 außer Kraft.

Löbau, den 02.11.2018

  
Buchholz  
Oberbürgermeister

